



Verteilt am 3.2.2017

AUSLEGUNGSVERMERK Nr. 2017-01

Diese Auslegung greift einer etwaigen Entscheidung des Gerichtshofes nicht vor, der allein eine rechtsverbindliche Stellungnahme über die Gültigkeit und Auslegung der von den Institutionen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte abgeben kann.

SEKTOR:	Ökologische/biologische Landwirtschaft
MASSNAHME:	Verzeichnis der Zutaten bei der Etikettierung ökologischer/biologischer Erzeugnisse
BETREFF:	Obligatorische Verwendung des Verzeichnisses der Zutaten bei der Etikettierung von ökologischem/biologischem Wein
EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN:	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 – Artikel 23 Absatz 4

Frage 1:

Ist das Verzeichnis der Zutaten obligatorisch, wenn die Bezeichnungen, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, in der „Verkehrsbezeichnung“ gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet werden können?

Antwort:

Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den Vorschriften zur Verwendung von Bezeichnungen, die sich auf die ökologische/biologische Produktion in verarbeiteten Lebensmitteln beziehen, lautet wie folgt:

- „(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:
- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt,
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;
 - b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
 - c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;

iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [...]“

Aus dem Satz „**Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind**“ ergibt sich ein eindeutiger Hinweis für die Fälle gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c, da sich nur in diesen Fällen die Angabe „ökologisch/biologisch“ speziell auf den Status der in einem Lebensmittel verwendeten Zutaten bezieht. Für Erzeugnisse gemäß Buchstabe a könnte eine solche Angabe als unnötig angesehen werden, da sich das Erzeugnis als Ganzes als ökologisch/biologisch bezeichnen lässt.

Die Position dieses Satzes spräche aber dafür, dass er für alle in Absatz 4 genannten Fälle einschließlich Buchstabe a gilt. Auch wenn das gesamte Erzeugnis als ökologisch/biologisch gekennzeichnet ist, muss seine Zusammensetzung nicht unbedingt 100%ig ökologisch/biologisch sein. Daher könnte es trotzdem für den Verbraucher wichtig sein zu wissen, welche Zutaten tatsächlich ökologisch/biologisch sind. Deshalb könnte es dennoch als notwendig angesehen werden, dass die Marktteilnehmer angeben müssen, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Frage 2:

Gilt die Verpflichtung zur Angabe der ökologischen/biologischen Zutaten in dem Verzeichnis auch für Erzeugnisse, die unter Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallen und die nach den spezifischen oder sektorübergreifenden EU-Vorschriften kein Verzeichnis der Zutaten aufweisen müssen (wie z. B. Wein)? Bedeutet dies, dass diese Erzeugnisse, wenn sie als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, mit einem Verzeichnis der Zutaten versehen sein müssen?

Antwort:

Die sektorübergreifenden Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln sehen in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Folgendes vor:

„(4) Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die ein Zutatenverzeichnis oder eine Nährwertdeklaration vorschreiben, **sind die** in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und l aufgeführten Angaben **nicht verpflichtend für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.**“

Außerdem heißt es in Artikel 118 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse:

„Die Kennzeichnung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 [Weinbauerzeugnisse] genannten Erzeugnisse **darf** durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben **nur dann ergänzt werden**, wenn die Angaben die Anforderungen der Richtlinie 2000/13/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erfüllen.“

Entsprechend heißt es auch in Artikel 49 der sektorspezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Wein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 607/2009:

„Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung **dürfen** auf den Etiketten der in Anhang IV Nummern 1 bis 11, 13, 15 und 16 [Weinbauerzeugnisse] der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 aufgeführten Erzeugnisse (nachstehend „die Erzeugnisse“ genannt) **keine weiteren Angaben stehen** als diejenigen, die in Artikel 58 derselben Verordnung vorgesehen und in Artikel 59 Absatz 1 sowie Artikel 60 Absatz 1 derselben Verordnung geregelt sind, es sei denn, sie erfüllen die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG.“

Somit ergibt sich aus den sektorübergreifenden wie auch aus den spezifischen EU-Vorschriften, dass das Legislativorgan nicht die Absicht hatte, für alle Lebensmittel vorzuschreiben, dass das Etikett ein Verzeichnis der Zutaten enthalten muss. Insbesondere hat das Legislativorgan beschlossen, dies bei Weinbauerzeugnissen nicht zur Auflage zu machen.

Auch wenn es in Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 heißt: „Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind“, ergibt sich aus diesem Wortlaut nicht zwingend, dass das Verzeichnis der Zutaten anzubringen ist. Dieser Satz scheint vielmehr auf der Annahme zu beruhen, dass es *immer* ein Verzeichnis der Zutaten gibt, was aber, wie oben aufgezeigt, nicht bei allen in der EU gekennzeichneten Lebensmitteln der Fall ist.

So wird im Erwägungsgrund 20 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf die Absicht des Legislativorgans in Bezug auf die Kennzeichnung verarbeiteter ökologischer/biologischer hingewiesen und erklärt: *„Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.“*

In diesem Erwägungsgrund deutet nichts darauf hin, dass das Legislativorgan versucht hätte, die Verwendung des Verzeichnisses der Zutaten für die Vermarktung aller ökologischen/biologischen verarbeiteten Erzeugnisse zur Auflage zu machen, ganz zu schweigen für solche Erzeugnisse (etwa Weinbauerzeugnisse), für die das Legislativorgan ausdrücklich beschlossen hat, kein Zutatenverzeichnis vorzuschreiben.

Deshalb sind die Kommissionsdienststellen der Auffassung, dass das Legislativorgan der EU bei der Festlegung der Verpflichtung zur Ausweisung der ökologischen/biologischen Zutat als einer solchen in Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht die Absicht hatte, die Marktteilnehmer des ökologischen/biologischen Weinsektors zu verpflichten, ein Verzeichnis der Zutaten anzubringen, eine Maßnahme, die nach den derzeit geltenden sektorübergreifenden und sektorspezifischen Vorschriften für Weinbauerzeugnisse nicht verpflichtend ist.

Deshalb wird mit dem Satz „Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.“ gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht beabsichtigt, für alle als ökologisch/biologisch vermarkteten Erzeugnisse ein verbindliches Verzeichnis der Zutaten vorzuschreiben; vielmehr ist damit gemeint, dass in einem Verzeichnis der Zutaten angegeben werden muss, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind, sofern ein solches Verzeichnis für das betreffende verarbeitete Lebensmittel nach dem EU-Recht verbindlich vorgeschrieben ist.